

### Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.042 - Teutonenstraße - für den Bereich Gemarkung Hamm, Flur 42, zwischen

- Südgrenze der Teutonenstraße
- Westgrenzen der Flurstücke 698 und 840
- Nordgrenze des Flurstücks 839
- und Ostgrenze des Engernweges

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 05.042 - Teutonenstraße - besteht seit 1990. Im Bereich Teutonenstraße - Ecke Engernweg wurde öffentliche Grünfläche und Grünanlage festgesetzt.

Die vorgesehene Änderung beinhaltet eine Festsetzung einer I-geschossigen überbaubaren Fläche, um die Errichtung eines Schießstandes zu ermöglichen. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,5. Der Schießstand ist planungsrechtlich als Sportanlage zu behandeln, es wird öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage festgesetzt. Die Ergebnisse der Schalluntersuchung sind in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die beabsichtigte Änderung ist unter Berücksichtigung aller möglichen nachbarlichen Belange geprüft und abgewogen worden. Negative Auswirkungen haben sich nicht ergeben. Abwehransprüche sind nicht erkennbar. Insofern ist die hier beabsichtigte Planänderung unter Würdigung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander vereinbar, städtebaulich vertretbar und wünschenswert.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.042 - Teutonenstraße - werden nicht berührt.

Hamm, 08. Januar 1997

gez. Möller  
Stadtbaurat

gez. Haggeney  
Städt. Baudirektor